

# KURTAXEN - REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler,

gestützt auf

- Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21.05.2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15.03.1995
- das Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Brienzwiler vom 17.05.1999

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## **Artikel 1**

<sup>1</sup> Jeder Gast in Brienzwiler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde übernachtet.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Brienzwiler im Sinne von Art. 665 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

## **Artikel 2**

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

## **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Gruppenunterkünften und Wohnwagen während des ganzen Jahres

pro Logiernacht Fr. 0.50 bis Fr. 2.00

<sup>2</sup> Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Absatz 1 mindestens 3 Monate vor Jahresbeginn nach Anhörung des Tourismusvereins fest.

## **Artikel 4**

<sup>1</sup> Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe kann auf begründetes Gesuch hin auch pro Logiernacht abgerechnet werden. Der Entscheid liegt beim Tourismusverein.

<sup>3</sup> Ein Wechsel der Berechnungsart innerhalb eines Geschäftsjahres ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind:

- der Ehegatte oder Konkubinatspartner des Eigentümers oder Dauermieters,
- deren Verwandte in gerader Linie,
- deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- deren Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Ehegatten.

<sup>5</sup> Die Pauschalkurtaxe wird im Einvernehmen mit dem Tourismusverein durch den Gemeinderat festgesetzt und beträgt pro Objekt:

a) 1-Zimmer-Studios	Fr. 80.00 - Fr. 110.00
b) 2-Zimmer-Wohnungen	Fr. 120.00 - Fr. 160.00
c) 3-Zimmer-Wohnungen	Fr. 140.00 - Fr. 180.00
d) 4- und mehr Zimmer-Wohnungen	Fr. 180.00 - Fr. 220.00
e) Wohnwagen (mind. 4 Monate stationiert)	Fr. 50.00 - Fr. 80.00

<sup>6</sup> Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen unentgeltlich oder entgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

## **Artikel 5**

<sup>1</sup> Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Brienzwiler unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 6 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung des Tourismusvereins weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht bewilligen.

## **Artikel 6**

<sup>1</sup> Mit dem Bezug der Kurtaxen wird der Tourismusverein Brienzwiler beauftragt.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxen wird durch den Tourismusverein verwaltet und im Sinne von Art. 12 verwendet.

<sup>3</sup> Der Tourismusverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates die Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, diesbezüglich im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Tourismusvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

## **Artikel 7**

<sup>1</sup> Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

<sup>2</sup> Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxen von sämtlichen Kurtaxenpflichtigen zuhanden des Tourismusvereins. Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu bezahlenden Kurtaxen solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxen-Reglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

## **Artikel 8**

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular (Meldeschein) auszufüllen.

<sup>2</sup> Für die Gästekontrolle gelten im übrigen die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

## **Artikel 9**

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Tourismusverein den geschuldeten Betrag nach Ermessen fest.

## **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die vereinnahmten, bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger dem Tourismusverein gemäss Abrechnung innert 30 Tagen abzuliefern.

<sup>2</sup> Die Pauschaltaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **Artikel 11**

<sup>1</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Tourismusverein das rechtliche Inkasso ein.

## **Artikel 12**

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen von Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen sind und welche von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden können.

<sup>2</sup> Die Kurtaxen dürfen nicht zu Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind vom Gemeinderat auf Antrag des Tourismusvereins mit einer Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass zu bestrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

<sup>2</sup> Hinterzogenen Kurtaxen sind nachzuzahlen.

### **Artikel 14**

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist gesondert zu erheben und direkt mit dem Kantonalen Amt für Fremdenverkehr abzurechnen.

### **Artikel 15**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 27. Juli 1987.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2004.

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident    Der Sekretär

Fritz Kläy        Peter Guggisberg

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Brienzwiler öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Brienzwiler, 25. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber

P. Guggisberg